



Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91 – 1 – I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) folgende

## **Verordnung**

### **über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter**

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen und Gehbahnen in der Gemeinde Gräfelfing.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
2. Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerbereich bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus.

3. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 3**

#### **Verbote**

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
2. Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder zu belassen;
  - b) Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern;
  - c) Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
  - d) Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - e) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - f) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe und offene Abzugsgräben der öffentlichen Straße zu schütten oder abzuleiten.
3. Das Abfallrecht, insbesondere der Vollzug der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleibt von dieser Verordnung unberührt.

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken (Absatz 5), die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzenden (Vorderlieger) oder über

öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) die in § 6 bestimmte Fläche der Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen (Hinterlieger) zu denen über das dazwischenliegende Grundstück in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf (Erschließung).

2. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird (Mehrfacherschließung), so besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.
3. Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
4. Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
5. Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte sowie die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

## **§ 5**

### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und die Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die Gehbahnen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehbahnen insbesondere

- a) mindestens einmal in der Woche an einem Werktag zu kehren und Laub, Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) von Gras und Unkraut zu befreien;
- c) bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, sind die Abflussrinnen und die Kanaleinlaufschächte freizuhalten.

## **§ 6**

### **Reinigungsfläche**

1. Reinigungsfläche ist die Gehbahn vor dem Grundstück ( § 2 Abs. 2).
2. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach § 6 Abs. 1 auf den ganzen, das Grundstück umschließenden Teil der Gehbahn.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

1. Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Die gemeinsame Verantwortlichkeit bleibt auch dann bestehen, wenn sie sich eines Dritten zur Erfüllung ihrer Pflichten bedienen oder wenn sie ihre Verpflichtungen über Vereinbarungen nach § 8 regeln.
2. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zur gleichen öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten**

Es bleibt dem Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

## **§ 10**

### **Sicherungsarbeiten**

1. Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen oder Salz zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder erheblichen Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz ausnahmsweise zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
2. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist dies nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße

(§ 2 Abs. 1) zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

1. Sicherungsfläche ist die Gehbahn (§ 2 Abs. 2) vor dem Grundstück.
2. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **§ 12**

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

1. Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt bzw. sicherstellt.
2. In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde Gräfelfing auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft eine angemessene Regelung. Eine solche hat die Gemeinde auch in Fällen zu treffen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingung, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich, bis zu 250,00 € wer fahrlässig

- a) Entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- b) Die ihm nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- c) Entgegen den §§ 9 bis 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter vom 23.10.2018 außer Kraft.

Gräfelfing, den 27.11.2019

Gemeinde Gräfelfing



Uta Wüst  
1. Bürgermeisterin

Diese Verordnung wurde am 28.11.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Gräfelfing, Zimmer 28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.11.2019 angeheftet und am 12.12.2019 abgenommen. Ferner erfolgt in der Infoausgabe vom 05.12.2019 ein entsprechender Hinweis. Die Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung am 12.12.2019 in Kraft.